

Mit grossem Nachdruck berichtet darauf der Chronist die völlige Verheerung der Umgegend¹.

Auf diese Thatsachen passt gewiss vollständig, was in Form. 1 von einer 'hostilitas Francorum' berichtet wird, durch welche ein Einwohner einer Villa im Stadtgebiet von Arvernum, 'in orbe Arverno', seine sämmtlichen Urkunden verlor. Das 'castrum Claremunte' ist als der Ort genannt, wo in dem vor der Curie der Stadt eingeleiteten Appennis-Verfahren der öffentliche Anschlag stattgefunden hat. Es waren diese Ereignisse in der That Wirren, 'turbae', wie es in der Formel heisst, in welchen sich Verlust von Besitztiteln in zahlreichen Fällen wiederholt haben wird, so dass man begreift, wenn eine eigens auf jene 'hostilitas' zugeschnittene Formel für das Verfahren zum Ersatz des Urkundenverlustes in ein Formelbuch aufgenommen wurde.

Freilich ist nun dies Verfahren, wie es hier uns entgegentritt, das alterthümlichste, von dem wir Kunde haben. Es bewegt sich noch ganz in römischen Formen und die Formel selbst beruht offenbar auf einer älteren, die in die römische Zeit zurückreichte. Auch sind vielleicht Spuren der westgothischen Verfassung darin zurückgeblieben. Doch darf uns auch dies nicht verleiten, die Sammlung in jene frühe Zeit hinaufzurücken. Haben wir doch deutliche Spuren derselben alten römischen Formel in einer Urkunde des X. Jahrhunderts aus Nîmes²! Auch möchte ich in der starken, in manchen Sätzen bis zur völligen Unverständlichkeit gesteigerten Verderbnis des Textes gerade dieser Formel, welche die der übrigen weit übertrifft, ein Zeichen dafür sehen, dass dieses Stück nach einem schon zur Zeit, wo diese Formeln zusammengestellt wurden, sehr alten, durch Jahrhunderte langen Gebrauch entstellten Schema abgefasst ist.

Ein Bedenken, welches R. Schroeder gegen meine, im Vorstehenden näher begründete Vermuthung, beiläufig geltend gemacht hat³, dass nämlich die Ansetzung der Busszahlung allein in Gold, wie sie sich in Nr. 5 unserer Sammlung findet, nur in den ältesten Formelsammlungen, bei Marculf und in den Formeln von Angers begegne, ist wohl durch den Hinweis zu erledigen, dass das gleiche noch um die Mitte des VIII. Jahrhunderts in Urkunden vorkommt, so z. B. in einer Urkunde aus Flavigny vom Jahre 749⁴.

1) A. a. O. cap. CXXV: 'urbe capta ac regione illa tota vastata — ; postquam P. rex urbem Arvernam cepit, regionem illam totam vastavit.

2) Ménard, Histoire de Nîmes I, Preuves 6, p. 19 a. 922. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung I, German. Abth. S. 91 ff. 3) Ueber die fränkischen Formelsammlungen a. a. O. S. 78 n. 3; 81. 82 n. 4) Bordier, Du recueil des chartes Nr. 60; Loersch und Schroeder, Urkunden zur deutschen Rechtsgeschichte I², Nr. 28.